



**Verfügung**

14. Mai 2020

2020-1583/DR

in Sachen

**Verein Gleis 21**, Buchsackerstrasse 21, 8953 Dietikon

**Gesuchsteller 1**

handelnd durch Kerstin Camenisch Schneider, Co-Präsidentin

**Pestalozzi AG**, Riedstrasse 1, 8953 Dietikon

**Gesuchstellerin 2**

handelnd durch Muriel Pestalozzi, Verwaltungsrätin, und Matthias Pestalozzi, CEO

(gemeinsam Gesuchstellende)

alle vertreten durch Muriel Pestalozzi, Mühlehaldenstrasse 23, 8953 Dietikon

betreffend

**Ausnahmebewilligung für eine Drive-in Bühne in Dietikon über die Pfingsttage**

1. Mit Eingabe vom 8. Mai 2020 ersucht die Gesuchstellenden um Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Verboten gemäss Art. 5 und 6 COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24; nachfolgend Verordnung) zur Durchführung diverser Anlässe, namentlich für verschiedene, nicht näher bezeichnete Darbietungen im Bereich der Comedy à je 2 Stunden sowie einen Drive-in Gottesdienst am Pfingstsonntag. Die Bewilligung wird für einen Zeitraum vom 29. Mai 2020, 12.00 Uhr bis zum 1. Juni 2020, 22:00 Uhr ersucht. Die Darbietungen und der Gottesdienst sollen dabei vom Auto aus verfolgt werden.

2. Mit der Verordnung ordnete der Bundesrat Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen an. Die Verordnung wurde erlassen, um die Verbreitung des Coronavirus in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen, besonders gefährdete Personen zu schützen sowie um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen (Art. 1 Verordnung). Die Verordnung enthält insbesondere Verbote betreffend Veranstaltungen und Betrieben (Art. 6 Verordnung). Auch nach der Änderung der Verordnung per 11. Mai 2020 weiterhin unzuläs-



sig sind sämtliche Veranstaltungen (Art. 6 Abs. 1 Verordnung) sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (Art. 6 Abs. 2 lit. d Verordnung). Das Verbot gilt absolut und es umfasst sowohl Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen, Kongresse, Theater als auch Gottesdienste (vgl. Erläuterungen BAG zur Verordnung).

3. Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Art. 6 Verordnung bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten und zusätzlich ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das die geplanten, vorgeschriebenen Präventionsmassnahmen darlegt (Art. 7 Verordnung).

4. Zuständig für das vorliegende Gesuch ist die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (RRB Nr. 436/2020).

5. Gesuche nach Art. 7 der Verordnung können nur bewilligt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Das Gebot der Rechtsgleichheit ist auch bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu beachten (Art. 8 Bundesverfassung). Gesuche können nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn sich das geltend gemachte Bedürfnis deutlich von denjenigen anderer ähnlicher Betriebe oder Veranstalter unterscheidet und diese Unterscheidung eine Ausnahmegewilligung vom einheitlichen Vollzug der Verordnung durch den Kanton (vgl. Art. 1b Verordnung) rechtfertigt. Alleine die Vermeidung von – gestützt auf die Massnahmen des Bundesrates entstandenen – negativen allgemeinen Folgen vermag die Erteilung einer Bewilligung nicht zu begründen, weil praktisch die gesamte Bevölkerung aufgrund der landesweiten, pandemiebedingten Einschränkungen solche hinzunehmen haben. Ebenso wenig kann eine solche Bewilligung einzig damit begründet werden, dass bei der geplanten Vorgehensweise die Ansteckungsgefahr gering sei. Die Risikoeinschätzung hat der Bundesrat im Wissen um die Möglichkeit von Schutzmassnahmen mit dem Erlass des Katalogs von Einschränkungen im Art. 6 der Verordnung verbindlich getroffen. Es steht den Vollzugsbehörden nicht zu, diese Beurteilung durch die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu unterwandern, wenn dies nicht wie in der Verordnung vorgeschrieben überwiegende öffentliche Interessen gebieten. Schliesslich gilt auch immer zu betrachten, dass die bundesrätlichen Massnahmen zeitlich befristet sind. Konkret ist zu erwarten, dass der Bundesrat mit Bezug auf die geplante Änderung der Verordnung per 8. Juni 2020, sollte sich die epidemiologische Lage weiterhin positiv entwickeln, eine weitere Lockerung der Massnahmen beschliesst.

6. Bei den geplanten Darbietungen im Bereich der Comedy sowie dem Gottesdienst handelt es sich um zeitlich begrenzte Anlässe in einem definierten Raum, an welchen mehrere Personen teilnehmen und welche über einen definierten Zweck sowie eine Programmfolge in thematischer Sicht verfügen. Mithin handelt es sich um (grundsätzlich unzulässige) Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Verordnung. Mit Bezug auf den dauerhaften Betrieb der Bühne über mehrere Tage liegt zudem ein Unterhaltungs- und Freizeitbetrieb i.S. Art. 6 Abs. 2 lit. d Verordnung vor. Die Gesuchstellerin verweist in ihrem Gesuch auf die Interessen der Kulturförderung, der Wirtschaftsförderung und der Ausübung religiöser Bedürfnisse. Unbestrittenermassen handelt es sich dabei um (teilweise grundrechtlich) geschützte, nachvollziehbare und legitime Interessen. Fraglich ist allerdings, ob solche Beweggründe die mit dem zeitlich befristeten Verbot verfolgten Interessen überwiegen. Bereits aus dem Verordnungstext selber ergibt sich, dass Ausnahmegewilligungen nur in ausgewählten



Ausnahmefällen erteilt werden können (die Verordnung nennt namentlich „Bildungseinrichtungen“ sowie „Versorgungsprobleme“ als Kategorien von überwiegenden öffentlichen Interessen). Ferner muss berücksichtigt werden, dass die Verordnung im Bewusstsein um die Einschränkung von Freiheitsrechten sämtliche Veranstaltungen verbietet und Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe geschlossen sein müssen. Es ist nicht ersichtlich, in wie fern die Interessen der Gesuchstellerin den Schutzinteressen der Verordnung überwiegen. Ferner gebietet das Gebot der Rechtsgleichheit, das Gesuch um Ausnahmegewilligung abzuweisen, weil ähnliche Veranstaltungen in der Vergangenheit als unzulässig beurteilt wurden.

7. Es werden keine Kosten erhoben.

## **DIE DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN**

verfügt:

- I. Das Gesuch um Ausnahmegewilligung nach Art. 7 COVID-19-Verordnung 2 wird abgewiesen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen**, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Mitteilung an:
  - a) Vertreterin der Gesuchstellenden;
  - b) Kantonale Führungsorganisation.

Die Generalsekretärin

lic. iur. Jacqueline Romer